Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Vorstellungsschrift der Unternehmer des Nouvelliste Vaudois an die

gesetzgebenden Räthe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542757

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Durch die von einem competenten Gericht ausge-tzu begunftigen? Wer machte bas Vollziehungsdirektes sprochene Entsetzung des Jollners ist derselbe, die er rium zum Richter über das Mein und Dein, oder auf eine gleichfalls competente Weise reintegrirt seyn auch nur zum Richter über den einstweiligen Besit eis wird, nach der günstigsten Auslegung wenigstens suspen, nes dinglichen Rechts?

Dirt, die Funktionen wie die Bortheile seines Diensts, Würger Direktoren! der wahrhaft frene Staatsdürssolglich auch das Recht der Bewohnung des Amts- ger muß mit Nachdruck sprechen dürsen, wenn er Gesbauses hat ausgehört, und vor der gesunden Vernunft rechtigkeit sordert; er muß mit Sitterseit sprechen dürsläft sich nicht in Zweisel ziehen, das diesenige Corpo- sen, wann er gereizt, wann er unschuldig mishandelt ration, die im rechtmäsigen Besit der Zollgerechtigkeit wird. Die Gemeindkammer von Bern ist also schon ist, das ist die Gemeindkammer von Bern ist also schon ist, das ist die Gemeindkammer von Bern ist also schon ift, das ift die Gemeindkammer von Bern, befugt mar, gerechtfertiget, wenn fie in der einem fo parthepischen unabhängig von Richterspruchen, einen fo schwer an- und auch umglimpflichen Berfahren angemeffenen geschuldigten Mann vom Zolldienst zu entfernen, und Sprache die Zurudnahme des Direttoriais Beschlusses über bas bazu gehörende Umthaus anders zu disponis vom goten Christmonat fordert, und wenn fie mit eben

ihrem Profurator den Auftrag, dem Plug zu wissen zulwird, die ste ben Ihnen nicht fand. thun, daß er das Zollhaus raume, und im Gall ungebuhrlichen Widerstandes mit richterlicher Bewilligung Erefutionsmaagregein gu brauchen; Dlug weigerte fich anfänglich, als er aber ben Ernft fab, gelobte er bem Offizialen in Gegenwart des Gemeindprofurators fenerlich in die Sand, diese Wohnung binnen acht Lagen ju verlaffen, wie beiliegendes Weibelszeugnif ausweist.

Statt feine Zufage zu erfüllen , hatte Plug Die Dreiftigfeit, mit einer Klagschrift bei ber Wollziehung einzulangen, und fand bei Ihnen, Burger Direktoren! Die Bereitwilligkeit nie aufzunehmen. Sie fasten inau- Borftellungsschrift der Unternehmer des Roudita altera parte Den Beschiuf vom 20. Dezember 1799. der uns durch einen Bürger Obougier im Ramen des!

Finanzministers zugesandt worden. Daß Sie, Burger Direktoren! einen folchen Mann unter Ihren unmittelbaren Schut nehmen, daß Sie vor den Ohren der Nation erklaren, Sie sichern einem Sochachtung für die gesehmäßig bestellte Regieidichen Mann freie Wohnung in einem Nationalgebau rung; Gehorsam denen Geschen; ein friedliches, sitts De gu , daß Gie der Gemeinde Bern , Die im Burflie- liches und arbeitfames Leben , ift bie unveranderliche gende Bollgerechtigfeit, die ihr die Sandfeste und alte- Reget bes Berhaltens ber Endeunterschriebenen. 2Bas ften Urtunden zusichern, und die sie optima side zu absfollten sie also zu klagen, ja was noch mehr, sich über ten Zeiten befessen bat, ju entziehen fuchen ; bies zu bas Bollziehungs : Direktorium zu beklagen haben! wurdigen ist unfere Sache nicht. Dag sie aber hieben Diefer Gedanke brudet und; aber Ihr send bie Baalle Formen bes auffern Rechts verlegen, indem die voll- ter des Lolfs, die Stugen seiner Rechte, die Beschugiehende Sewalt fich jum Richter über das Poffefforium ger der Freiheit und Gleichheit. . . . Die offentliche Giaufwirft, baf Gie auf Die einsertige Darftellung eines cherheit ift mit unferer Gache berwickelt : horet, Burkriminaliserten Mannes gegen eine vom Bolt gewählte ger Gesetzeber, horet die Stimme der Schwäche, Administration entscheiden, ohne diese in ihren Grunden gegen oberes Ansehen und Macht. — hier ist der Fall; ju verhoren, daß man und anhaltende Berfolgung eines die Folgen davon werdet Ihr einsehen. — Wir begeh-Menschen porwieft, mit dem wir bis dahin nicht im ren Schutz vom Gefet. entserntesten Berührungspunkt standen, noch in Zukunft Gleich nach Ansang der Revolution unternahmen verhöffentlich siehen werden; — dies alles, Bürger wir die Ausgabe eines Blatts, unter dem Titel des Direktoren! kränkt eben so sehr die Rechte des Publik Rouvelliste Baudois. Freie, diedere Helvetter tums, dessen Interesse wir besorgen, als es den Chavakter versassen es, und das mit unparthenschem Geist achter und die Denkungsart seiner Stellvertretter beleidigt. Republikaner, ohne zu schmeicheln, noch zu schimpfen. Wer giebt Ihnen das Recht unverhört zu verurkeilen? Das Publikum beehret dasselbe mit seiner Achtung. Wie seinen Sie dazu, den Mann, den die Gesege Auw die Eisersucht der Rebenduhler desselben, möchte verdammen, jum Machtheil eines Gemeind : Eigenthums ben glucklichen Erfolg hemmen.

der Frenmuthigkeit noch hinzuscht, daß sie im Weiges Die Gemeindkammer gab demnach vor einiger Zeit rungsfall bei andern Behorden bie Gerechtigkeit fuchen

Grus und Hochachtung!

Der Prafibe nt ber Gemeindkammer Rellenberg.

Im Ramen berfelben der Gefretar, Gerber.

velliste Naudois an die aesetzebenden Rathe.

Burger Gefetgeber!

25 Batten, und für einen andern Theil um 35 Batten hatte! — Als wenn unfer Gewissen und nicht das Gegellefert. (Ein sehr hoher Preis, wenn man bedenkt, gentheil sagte! . . . daß dieses Blatt wochentlich nur 16 Seiten beträgt, Surger Gesetzeber, hier ist der Borfall, und die davon eine jede nicht viel mehr enthält, als eine des Folge: Bon zwey Dingen kann nur eines Statt hafogenannten Bulletin offiziel, das 4s Seiten stark ift, ben; entweder konnten die Postunternehmer mit uns
und dasür, wie man und sagt, der Bürger Lacombe Kentrakte schliessen, oder nicht.

nur 15 Bagen bezahit.) theven abhängen. Dem ohngeachiet, gab ben istenstehr und Umlauf er aubt war. Geptember das Bollgiehungedirefforium der Poftvermalbrechen, und dem Lauf Dieses Blatts teine Fact Ineuein. "litat gu bewilligen." - Diefer Beschluß wurde gufole ge einer Bittschrift Des Burgers Lacombe ausgeferigt, der sich beklagte, daß sein Helvetisches Blatt, (in seis nen 8 groffen Geiten, Die eben fo viel enthalten als das unserige) nicht viel weniger bezahle als der Rouvelliste Bandois. Wollte man nim den Burger Lacontbe befriedigen, warum sollten wir darüber aufgeopfert, und zu dem Ende ein authentischer Vertrag vernichtet werden? Und war das nicht besto harter für uns, ba wir doch allezeit auf unfere Untoffen, Die Bekanntmachungen, Gefene, Ankundigungen ec. fo bie Regierung und überfandte, in unfer Blatt einrückten, und bedwegen verschiedenemahl eine Beilage drucken laffen muß-

Gollte vielleicht das Betragen des Direktorit gegen und auf einer geheimen Klage beruhen? Wie ift aber das zu vermuthen, denn erfelich, führt es keine an, und wie ware es möglich, daß wir dazu Anlag gegeben hatten? Unfer Blatt ift ja ber Cenfur, oder vielmehr ber Untersuchung des Unterstatthalters von Laufanne unterworfen; wie vorher, so noch jest befolgen wir seine Befehle, und überliefern Ihm jedesmahl einen Probebogen, por ber Austieferung ber Zeitung.

Es mag mit dem Beschluf des Direktorii senn

Zusolge einer Berabkommnis zwischen den Unter-1, Blatt soll behandelt werden." Als wie wenn die Freinehmern der Posten und uns, wurde der Rouvelliste beit und Gleichheit nicht für gang Gelvetien angekun-Baudois, für einen Theil Helvetiens post = frei um diget ware! — Als ob man fich über uns zu beklagen

t. Die Burger Fifther in Bern haben bie Poften Dieser unser Vertrag mit den Unternehmern der in der Pacht; sie bestreiten die Untosten in derseiben: Posten enthalt nichts gesetzwidriges, und dessen Erful tonnten sie also nicht mit und einen Vertrag über das lung sollte lediglich von dem Willfuhr der beiden Par- Porto eines Gegenstandes machen, dessen freuer Ver-

Alfo, fo lange beide Parthenen ben Kontrakt bieltung den Befehl : "Den iten October 1799. ben Ber- ten , ohne fich ju betlacen, wer konnte ihn vernichten? strag mit den herausgebern des Nouvellifte Baudois Bar es vielleicht das Direktorium? Go fragt fiche von

a) Bis wie weit gehet in Selvetien die Sicherheit ber Berträge; die Gewährleistung, die ein jeder wohl eingerichteter Staat ihnen bewilliget; und Die Constitutionsmäßige Freiheit, beren wir genieffen follten? Burger Gefengeber! Ihr folltet felbft in Diefem Betracht ein Wefet abfaffen. Dhne bas fann ein jeder gedrückt oder ju Grund gerichtet werden, durch einen Schluf bes Direftorii, welches die heiligsten Bertrage auflost: bedenkt bad, Befchütze gegenwärtiger Berbindlichkeiten!

b) Das Directorium, wenn es das Recht hat Ber-abtommniffe unter Particularen aufzuheben, fo sollte es doch zum wenigsten die Partheyen davon benachrichtigen. Warum hat man also uns nicht ben Schluß vom 26. September befannt gemacht? Warum muffen wir es erft jest, und nicht von Ihm vernehmen, dag ein Bertrag, nach welchem wie und bis auf den heutigen Tag eingerichtet, und verhalten haben, feit dem iten Oktober auf= gelofet ift? Wenn das alles fo ift, fo ift es nothwendig, daß Ihr festset, bis auf welchen Puntt ein Schluf des Direktorii eine ruckwurkende Kraft habe.

2. Burger Gesetzgeber! Benn Ihr entscheidet und wie es wolle, fo hatten wir boch nur indirette Kenntniff abschlieffet: daß die Pachter der Boften feine Bertrage davon, und auf Diefe bin thaten wir bei Demfelben mit ben Partitularen, wegen Berringerung Des Porto Borstellung. Man versprach die Sache aufs neue ju machen konnen, so muß in diesem Fau, nur eine Reüberlegen; aber wir erhielten teine weitere Antwort, gel, und die gleiche für jedermann Statt haben; und und blieben flill, und das um defto mehr, da der Be- für das Porto der öffentlichen Blatter ein allgemeines fchluß vom 16ten September uns niemals zugekom- Tarif eingeführet werden, dem ein jeder nachleben muß. men war. — Roch waren wir dieserhalb sehr ruhig, Und in diesem Fall, Bürger Geseigeber, bitten wir als neulich Bürger Trüan, Postdirektor von Lausan- Euch, über diesen Gegenstand noch insonderheit zu ne, uns eine Partikular-Copie sehen ließ, von einem verfügen und abzuschliessen: Das Druck - oder Zeineuen Befchluß, vom 4ten Ottober, ber den des 16ten tungs . Papiere, von folder und folder Geptembere bestätiget, und zur Erklavung hinzugesüget: Grose, von foldem und foldem Gewicht, Das der Rouvelliste Baudois, wie das theuerste so und so viel Porto bezahlen sollen. Wir werden uns

aledenn nach biesem Gesetze richten konnen, und nicht infeverlichsten Bersicherung, daß besagte Ballifer, fo Gefahr laufen ein Opfer geschlossener Bertrage gut inwie sie ewig an die fiurmischen Zeiten denten werden, werden.

in Euch; und welches auch Gure Maagregeln fenn wer- fifo die Gutherzigkeit der Stadt Bern niemalen vergef. ben, die Eurer Beisheit belieben werden, fo werden ufen werden. Rein! noch die fpateften Entel Balles wir und genau barnach richten und verhalten.

Bruf, Sochachtung, und gesehmäßiger Behorfam.

Laufanne, ben 20. Dezember 1799.

Anzeige der Nechenschaft des B. Intermattens über seine Stenervertheilung unter die Armen von Wallis.

Ballis) Mitglied bes groffen Rathes der helvetischen ward. Lepteres belegen besonders die Unmerkungen in Republit, betam den 17. Berbitmonat 1799. von B. benen er einige Ungleichheiten in der Vertheilung be-D. Wing 1000 Schweizerfranken an Geld, nebft et. grundet: 3. B. bent Diftritt Ernen lief er nur 166 Franwelcher Leinwand, Rleidungsftuden u. f. w. gefam- ten an Geld zufommen : weil er im Berhaltnif gegen melte Steuren jur Bertheilung unter bie unglucklichen andere weniger gelitten, und einen menschlichern Gedentschen Walliser. Die Rechnung ift vom 1. Christ-Ineral als Xaintrailles bekommen hatte. Die "Ich statte Ihnen dafür gegenwartig im Ramen de Rechnung mittheilen wird. Eine Beylage enthaltet die beutschen Wallis den warmften Dank ab, mit der wortliche Abschrift ber Quitanzen.

,in denen fie aus wohlhabenden mahrhaft fregen Men-Bürger Geschgeber! Bir feben ein volles Butrauen fichen beweinungswurdige Bettler geworden find, eben iffens follen an Diefer Stadt die wohlthatigen Retter gibrer Boreltern verehren. Geruben Sie auch ben dies "fer Belegenheit, fchapbarfte Freunde! Die aufrichtigfte Berficherung meiner befondern Chrfurcht und Dants Die Unsernehmer des Nouvelliste Vaudois. nes verbunden mit dem Bewustseyn, Gutes gewollt, und bewirft zu haben, wird den milben Geberen so wohl thun, als eine Ehrenmeldung, besonders wenn fille Boblthaten foiche Ehre mit den etwas ungeftums men Berdiensten ber Franten um unfer Baterland theilen muffen. Auf diefe Bufchrift folgt von Punft zu Puntt das Erhaltene, und von Dunkt ju Punkt die Anwendung deffelben , welche eben fo Burger Intermatten von Saas (Kanton gewissenhaft als billig ift, und von Einsicht geleitet monat und fangt an: "Berehrungswürdige Menschen- Destreicher waren sehr lange dorten, und bezahlten diesen "freunde! Schon von meinen Jugend - Jahren an Bergbewohnern ziemlich alles, was sie von ihren beschöftet ich von der Großmuth und Frenzedigkeit der gehrten, so theuer, daß sich kein alter Mann zu besinschaft Bern gegen die leidende Menschheit viel scho- nen weiß, daß die Lebensmittel je um so viel Geld geschnes sich davon durch viele Thatsachen noch mehr wie anderswo, (unter Kaintrailles) gesengt und überzeugt. Ich magte est daber auch im Namen meis gehrennt. Einen kleinen Theil ihrer Sahe hatten sie "überzeugt. Ich wagte es daher auch im Namen mei- gebrennt. Einen fleinen Theil ihrer Sabe hatten fie "ner imgludlichen Mitbruder im deutschen Wallis, noch dazu auf die Berge geflüchtet. Geither aber ift "mich an Sie um eine Unterflugung ju verwenden, ber Begirt durch Ginquartirungen und Requisitionen nund in wenigen Tagen erhielt ich ju Diesem Ende aufgefreffen. - Folgen Die Borfchriften an die Unterneine wider alle meine Erwartung groffe Steuer, wel- vertheiler des Geldes, nach deren Rechnungsablage giche ich laut hier bengefügtem Bericht vertheilt habe. Intermatten eine weitlaufigere und umftandlichere